



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 26. Oktober 2018

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 304
Bekanntmachung einer Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch	S. 305
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für vom WBV Bünzau beantragte Maßnahmen	S. 308
Öffentliche Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Ringkanals (Achterwehler Schifffahrtskanal) zum Betrieb einer Wasserkraftanlage in Quarnbek	S. 309

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Montag,	12.11.2018,	16:00 Uhr	Hauptausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Mittwoch,	14.11.2018,	17:00 Uhr	Regionalentwicklungsausschuss Ort: Nordkolleg Rendsburg Am Gerhardshain 44 Raum H 2
Mittwoch,	14.11.2018,	17:00 Uhr	Jugendhilfeausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Sitzungssaal 2
Donnerstag,	15.11.2018,	17:00 Uhr	Hauptausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Montag,	19.11.2018,	17:00 Uhr	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Sitzungssaal 2
Mittwoch,	21.11.2018,	16:00 Uhr	Sozial- und Gesundheitsausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Kreistagssitzungssaal
Donnerstag,	22.11.2018,	17:00 Uhr	Umwelt- und Bauausschuss Ort: Kreishaus in Rendsburg Kaiserstraße 8 Sitzungssaal 1
Donnerstag,	29.11.2018,	17:00 Uhr	Hauptausschuss Ort: Nordkolleg Rendsburg Am Gerhardshain 44

Änderungen bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung

Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 231) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

§ 1 Aufgabendurchführung

(1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden ab dem 01. November 2018 weiterhin beauftragt, die dem Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen innerhalb von Einrichtungen durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden.

(2) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

(3) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

(5) Dem Kreis bleibt vorbehalten, die den Gemeinden übertragenen Aufgaben selbst durchzuführen, wenn dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

(6) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren und der sich daraus ergebenden Klageverfahren erfolgen durch den Kreis.

§ 2 Datenschutz

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz verarbeitet werden.

§ 3 Prüfungsrechte

Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Prüfungen durchzuführen. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen. Prüfungsrechte Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Niederschlagung, Stundungen, Erlasse und Anspruchsverfolgung

(1) Die Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen wurde, die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags-, aufwandsersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen oder sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII zu betreiben und gegen Entscheidungen der Sozialhilfeträger Rechtsmittel einzulegen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 und 114 SGB XII sowie §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

(2) Die Durchführung sich daraus ergebender gerichtlicher Mahnverfahren und Klagen vor den Zivilgerichten, soweit es die Heranziehung Unterhaltspflichtiger betrifft, kann nach Absprache vom Kreis begleitet werden.

(3) Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 5 Kostenerstattung

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 6 Betriebsmittelvorschüsse, Abrechnung

(1) Die Gemeinden verauslagten die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.

(2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.

(3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.

(4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen erbringen, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen

Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Kreisverordnung über die Verlängerung zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch tritt am 01. November 2018 in Kraft.

(2) Sie verliert am 31.10.2023 ihre Gültigkeit.

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg, 26. Oktober 2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Bekanntmachung

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde, Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Die vom WBV Bünzau beantragten Maßnahmen, Initialmaßnahmen in der Bünzau oberhalb der L121 (Stat. 8+180 bis 9+921) stellen wasserrechtliche Zulassungstatbestände dar, die gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedürfen.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung

Frau Iris Alexandra Milberg-Schoeller, Am Gut 3, 24107 Quarnbek beantragt gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff) eine gehobene Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Ringkanals (Achterwehler Schifffahrtskanal) zum Betrieb der Wasserkraftanlage (WKA) in 24107 Quarnbek (Strohbrück).

Antragsgegenstand:

- Entnahme von max. 4.000 l/s Oberflächenwasser aus dem Ringkanal zum Betrieb der WKA für weitere 30 Jahre
- Bau einer Fischabstiegsanlage

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, bestehend aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, liegen gemäß § 140 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. d. B. vom 02. Juni 1992 (GVObI. 1992, S. 243, 534 ff) in der Zeit vom

05. November 2018 bis einschließlich 04. Dezember 2018

bei der

Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
Fachdienst Umwelt
- untere Wasserbehörde –
Kieler Str. 53, 24768 Rendsburg

und im

Amt Achterwehr
Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über das Internet zugänglich gemacht. Diese können eingesehen werden auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter:

www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de - Aktuelles

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dem

02. Januar 2019 (Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahme der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen können die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 119 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVObI. SH 2008, S. 91 ff) wird darauf hingewiesen,

- dass nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz),
- dass nach Ablauf der Frist erhobenen Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
- dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 11 WHG, § 11 Landeswassergesetz).

Gemäß § 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
Fachdienst Umwelt
- untere Wasserbehörde -
Kieler Str. 53
24768 Rendsburg

Rendsburg, 22.10.2018



Kasdepke